jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/10/29 84/06/0021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1987

**Index**

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

AVG §66 Abs4;
BauO Stmk 1968 §57 Abs1 lita;
BauO Stmk 1968 §73 Abs2;
BauRallg;
VVG §10 Abs2 lita;
VVG §5;

**Rechtssatz**

Liegt einem Verfahren über Verhängung von Zwangsstrafen ein Baueinstellungsauftrag zu Grunde, dann ist in diesem Verfahren vom Bescheid zur Baueinstellung auszugehen, auch wenn in einem späteren Verfahren mit Bescheid ein Teil jener Arbeiten, deren Einstellung bzw. Beseitigung durch den früheren Bescheid verfügt worden war, genehmigt wird, da die Frage, ob für die bauliche Anlage später eine baubehördliche Bewilligung erteilt wird, für die Erlassung einer Baueinstellungsverfügung gem § 73 Abs 2 Stmk BauO ohne Bedeutung ist. Die Berufungsbehörde hat bei der Überprüfung der von der ersten Instanz erlassenen Bescheide (Vollstreckungsverfügungen) zu prüfen, ob diese der seinerzeit gegebenen Sach- und Rechtslage entsprochen haben.

**Schlagworte**

Baubewilligung BauRallg6 Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1987:1984060021.X01

**Im RIS seit**

28.09.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at